



So wird die gesunde Praxis nicht mit Gewerbesteuer infiziert

Grundsätzlich ist der Zahnarzt ein sparsamer Typ. Er will – so wie jeder Steuerbürger – möglichst wenig Steuern zahlen und das ist durchaus legitim. Die Gewerbesteuer kam jedoch schon so manchem Zahnarzt in die Quere und führte zu einer höheren als der erwarteten Steuerbelastung.

Text Ines Schmidt

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Gewerbesteuer entsteht immer dann, wenn der Zahnarzt seinen Beruf nicht mehr leitend und eigenverantwortlich ausübt, beispielsweise wenn er die Arbeiten seines fachlich vorgebildeten Personals nicht entsprechend überwacht. Der völlig frei arbeitende, angestellte Zahnarzt ist hier das Paradebeispiel, wie man es möglichst nicht machen sollte. Auch ein fremder Zahnarzt, der die Urlaubsvertretung übernimmt, kann bei der falschen Gestaltung zu gewerblichen Einkünften führen. Denn Voraussetzung ist immer, dass der Berufsträger der Leistung den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrückt. Hierfür muss er zumindest in gewissem Maße auch jeden Fall selbst behandeln. Andernfalls handelt es sich nicht mehr um freiberufliche, sondern um gewerbliche Einkünfte, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Glück im Unglück: Der niedergelassene Zahnarzt in einer Einzelpraxis kann seine Einkünfte in diesem Fall zumindest in freiberufliche und in gewerbliche Einkünfte aufsplitten. Gewerbesteuer entsteht dann nur für die gewerblichen Einkünfte. Schwierig kann es zwar bei der Aufteilung der Einkünfte werden, doch das ist dann eher eine Frage der Technik.

Gewerbesteuerfalle Personengesellschaft

Eine echte Gewerbesteuerfalle kann sich bei Personengesellschaften (Berufsausübungsgemeinschaften; BAG) ergeben,

da hier eine Trennung der Einkünfte nicht möglich ist. Die gewerblichen Einkünfte färben auf die freiberuflichen ab und infizieren diese, sodass im Ergebnis alle Einkünfte der Personengesellschaft (BAG) gewerblich werden.

Aufatmen können lediglich Zahnärzte, die ausschließlich in einer Praxisgemeinschaft – also im Rahmen einer Kostentrugungsgemeinschaft – tätig sind, da hier die strengen Regelungen für Berufsausübungsgemeinschaften nicht greifen.

Aber gerade Personengesellschaften sind bei Zahnärzten sehr verbreitet. Denn erfolgreiche Zahnärzte schließen sich gern mit anderen Berufskollegen zusammen, um Synergien zu erzeugen; meist in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). In diesem Fall kann man die Gesellschaft relativ leicht infizieren.

Bagatellgrenze liegt nunmehr bei 3 Prozent

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich bereits im Jahr 2014 in drei Urteilen zur Abfärbewirkung bei Personengesellschaften geäußert. Danach sind die nichtgewerblichen Einkünfte einer Personengesellschaft nur in dem Fall nicht komplett in gewerbliche Einkünfte umzuqualifizieren, wenn die (originär) gewerblichen Einkünfte einen äußerst geringfügigen Anteil von nicht mehr als 3 Prozent der Netto-Umsatzerlöse (verhältnismäßige Bagatellgrenze) ausmachen und zusätzlich insgesamt einen Umsatz von 24.500 Euro (absolute Bagatellgrenze) im Jahr nicht überschreiten.

Die genannten Bagatellgrenzen wurden in den vergangenen Jahren von der Rechtsprechung immer wieder fortentwickelt. Dabei wurde die verhältnismäßige Bagatellgrenze der noch als äußerst geringfügig zu betrachtenden gewerblichen Umsätze von ursprünglich 1,25 Prozent auf nun 3 Prozent angehoben.

Der Umsatz von 24.500 Euro orientiert sich am gewerbsteuerlichen Freibetrag, bis zu dem auf den angefallenen Gewinn keine Gewerbesteuer entsteht. Vorteilhaft ist auch, dass bei den Bagatellgrenzen auf Nettoumsätze abgestellt wird, da die Umsatzsteuer für die Gesellschaft grundsätzlich steuerneutral ist. Dadurch wird auch vermieden, dass unterschiedliche Umsatzsteuersätze Einfluss auf das Überschreiten der Bagatellgrenzen nehmen könnten. So können beispielsweise umsatzsteuerpflichtige IGeL-Leistungen, die von angestellten, fachlich nicht überwachten Zahnärzten ausgeführt werden, eine Personengesellschaft also lediglich in Höhe des Nettobetragtes infizieren.

Und noch ein kleiner Tipp: Gesellschaftern von Personengesellschaften, die innerhalb der Gesellschaft (im Gesamthandbereich) auch gewerbliche Einkünfte erzielen, bleibt zur Vermeidung der Abfärbewirkung immerhin die Möglichkeit, eine weitere Schwesterpersonengesellschaft zu gründen und die gewerblichen Einkünfte auszulagern. Auf diese Art und Weise lässt sich eine Umqualifizierung der Einkünfte vermeiden.

Bagatellgrenze gilt nur für originäre Einkünfte der Gesellschaft

Doch aufgepasst: Die vorgenannten Bagatellgrenzen gelten aller Voraussicht nach nur für die sogenannten „originären Einkünfte“ einer Personengesellschaft. Damit sind die Einkünfte gemeint, die die Personengesellschaft selbst erbringt. Sofern sich die Personengesellschaft als solche an anderen Unternehmen beteiligt und nicht nur an deren Gesellschafter, entsteht keine Schwesterpersonengesellschaft, sondern eine sehr problematische doppelstöckige Struktur.

So vertritt das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) die Auffassung, dass bei solchen Beteiligungseinkünften keine Bagatellgrenze zu berücksichtigen ist. Das FG führte insbesondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung einer Bagatellgrenze an. Die verhältnismäßige Bagatellgrenze wie auch die absolute Bagatellgrenze orientieren sich an Umsätzen. Im gesonderten Feststellungsverfahren von Einkünften aus einer Beteiligung werden zu den Umsätzen jedoch keine Feststellungen getroffen, sondern lediglich Einkünfte (also Gewinne oder Verluste) festgestellt und den Beteiligten zugewiesen. Insofern wäre die vom BFH für originäre gewerbliche Einkünfte entwickelte

Bagatellgrenze bei Beteiligungseinkünften auf Ebene der Obergesellschaft nur schwer ermittelbar. Darüber hinaus widerspricht die nochmalige Überprüfung der Zusammensetzung der Beteiligungseinkünfte auf Ebene der Obergesellschaft dem Sinn und Zweck des gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahrens, welches der Vereinfachung dient.

So könnten beispielsweise Anteile, die eine BAG in der Rechtsform einer PartG an einer anderen Personengesellschaft hält, die ihrerseits gewerbliche Einkünfte erzielt, bis zu einer abschließenden Entscheidung des BFH (Aktenzeichen IV R 30/16) zur gewerblichen Epidemie führen. Hält die PartG selbst beispielsweise Mitunternehmeranteile an einem Dentallabor im Gesamthandsvermögen, wären alle Einkünfte der Personengesellschaft gewerblich und damit gewerbsteuerpflichtig. Darüber hinaus sind weitere vielfältige Fallstricke denkbar: So kann auch eine Solaranlage auf dem Dach, die die Personengesellschaft zusammen mit dem Vermieter des Praxisgrundstücks betreibt, diesen Effekt auslösen.

Sofern das Finanzamt in einem ähnlichen Fall sämtliche Einkünfte in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert, sollte vorsorglich Einspruch eingelegt werden, da noch nicht klar ist, wie der BFH in dieser Angelegenheit entscheiden wird.

Praxistipp:

Die Abfärberegelung für Personengesellschaften gilt aber zum Glück nur für den sogenannten Gesamthandsbereich von Personengesellschaften. Das sogenannte Sonderbetriebsvermögen eines Berufsträgers ist hiervon nicht betroffen. Zur Vermeidung der Abfärbung könnten die Anteile am Dentallabor daher beispielsweise von einem oder allen Berufsträgern im Sonderbetriebsvermögen gehalten werden. Auch die Gründung einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft kann zum Ziel führen.



Ines Schmidt

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Frankfurt (Oder), Fachberaterin für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH), Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven), spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

—
ETL ADMEDIO Frankfurt (Oder)
E-Mail: admedio-frankfurtoder@etl.de
www.admedio-frankfurtoder.de
Tel.: +49 335 564 980

Anzeige

premierTM

Traxodent[®]
Hemodent Pasten-Retraktionssystem

www.premusa.com/traxodent-kostenloses-muster

